

**Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen zur Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortes Hüttenberg
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB**

Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 i.V. mit § 13 Abs. 2 Nrn. 2 u. 3 BauGB

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Abwägung	Beschlussvorschlag
T 1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	18.12.2015	Es wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen im Plangebiet eine Höhe von 30 m nicht überschreiten und somit die Bundeswehr nicht betroffen ist.	Da die Satzung nur die Errichtung eines Gebäudes mit einem Vollgeschoss festsetzt, kann auch unter Ausnutzung der max. Dachneigung und der gesamten überbaubaren Fläche eine besagte Höhe nicht erreicht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
T 2	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	14.01.2016	Aufgrund der Lage im Umfeld von Verhüttungsplätzen ist sicherzustellen, dass in der Baugenehmigung Auflagen aufgenommen werden. <ul style="list-style-type: none"> - Benachrichtigung des LVR Amtes mind. 2 Wochen vor Baubeginn - Betretungsrecht jederzeit für Mitarbeiter des Fachamtes - Einräumung von Weisungs-, Untersuchungs und ggf. Bergungsrecht des LVR Amtes - Verzicht der Eigentümer /Bauherren auf Entschädigung durch evtl. o.g Maßnahmen 	Die geforderten Auflagen sind Bestimmungen des § 15 und 16 DSchG NW. Es erscheint sinnvoll auf diese gesetzlichen Vorgaben zu verweisen und die Satzungsunterlagen mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.	Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt. Bei vorliegendem Bauantrag wird dieser an die Genehmigungsbehörde weitergeleitet.
T 3	Oberbergischer Kreis, Gummersbach	28.01.2016	Aus landschaftspflegerischer Sicht ergeben folgende Hinweise <ul style="list-style-type: none"> - der Uferstreifen von ca. 6 m ist nicht zu unterschreiten und die gem. Landschaftsplan vorgeschriebene Ufergehölzpflanzung dauerhaft zu erhalten bzw. zu ergänzen - möglicherweise ist eine Gartennutzung daher eingeschränkt. 	Der Abstand der Satzungsgrenze zum Ufer beträgt minimal 7,50 m. Der Uferrandstreifen liegt damit außerhalb des Geltungsbereiches. Es ist aber sinnvoll in die Begründung den Hinweis aufzunehmen, dass der Landschaftsplan eine Ufergehölzpflanzung festsetzt und dadurch die Gartennutzung eingeschränkt ist.	Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt. Bei vorliegendem Bauantrag wird dieser an die Genehmigungsbehörde weitergeleitet.

				<p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ergeben folgende Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> die Berechnung der Eingriffsbilanzierung hinsichtlich des Bodenpotentials ist anzupassen. da anfallende Aushubmassen abfallrechtlich relevant sein können, sind bei Tiefbauarbeiten Absprachen mit der Unteren Bodenschutzbehörde vorzunehmen. Das Plangebiet liegt in der Nachbarschaft zu einer eingetragenen Verdachtsfläche. 	<p>Aufgrund der verschiedenen Bodenkategorien bei der Flächenverteilung zwischen Anschüttung und Fläche mit gewachsenem Boden ist es notwendig die Eingriffsbilanzierung neu zu berechnen.</p> <p>Tiefbauarbeiten im Bereich der Anschüttungsfläche sind im Baugenehmigungsverfahren der Unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen.</p> <p>Durch die ehemalige Nutzung der westlich des Geltungsbereiches gelegen Pulvermühle können Bodenverunreinigungen vorhanden sein. Ein diesbezgl. Hinweis in der Begründung ist daher folgerichtig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Eingriffsbilanzierung neu berechnet.</p> <p>Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt. Bei vorliegendem Bauantrag wird dieser an die Genehmigungsbehörde weitergeleitet.</p> <p>Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt. Bei vorliegendem Bauantrag wird dieser an die Genehmigungsbehörde weitergeleitet.</p>
T 4	LVR-Dezernat Finanz- und Immobilien-Management	14.12.2015	Bezogen auf die Liegenschaften des LVR wird mitgeteilt, dass keine Betroffenheit und daher auch keine Bedenken gegen die Maßnahme geäußert werden.	- Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein städtebauliches Abwägungserfordernis	
T 5	Stadt Kierspe Der Bürgermeister	17.12.2015	Es werden keine Anregungen zu dem Bauleitplanverfahren vorgebracht.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein städtebauliches Abwägungserfordernis	
T 6	Landesbetrieb Wald und Holz	17.12.2015	Da Wald nicht unmittelbar betroffen ist, werden keine Anregungen zu dem Bauleitplanverfahren vorgebracht.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein städtebauliches Abwägungserfordernis	
T 7	Amprion GmbH	17.12.2015	Es wird darauf hingewiesen, dass im Planbereich keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens verlaufen und aus derzeitiger Sicht auch nicht geplant sind.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein städtebauliches Abwägungserfordernis.	

T 8	Deutsche Telekom	17.12.2015	Im Plangebiet sind keine Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Zur Versorgung des Gebietes sind neue Linien erforderlich, diese sind rechtzeitig mit dem Straßenausbau zu koordinieren.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Da es sich nur um ein Grundstück an der vorhandenen Erschließungsstraße handelt erübrigen sich die angesprochenen Koordinierungen.	Es besteht kein städtebauliches Abwägungserfordernis.
T 9	PLEDOC GmbH	17.12.2015	Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet keine Versorgungsanlagen befinden, die von PLEDOC verwaltet werden.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein städtebauliches Abwägungserfordernis.
T10	Bezirksregierung Köln -Dezernat 54 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz	22.12.2015	Da der notwendige Uferrandstreifen berücksichtigt wurde, werden keine Bedenken vorgetragen.	- Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein städtebauliches Abwägungserfordernis
T11	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region West	04.01.2016	Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	- Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein städtebauliches Abwägungserfordernis
T12	Bezirksregierung Köln -Dezernat 33 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz	22.12.2015	Es bestehen keine Bedenken, da die Belange der allgemeinen Landeskultur und Landesentwicklung nicht berührt werden	- Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein städtebauliches Abwägungserfordernis
T13	Zentrale Planung UnityMedia NRW	07.01.2016	Es werden keine Einwände vorgetragen	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein städtebauliches Abwägungserfordernis
T14	IHK Industrie- und Handelskammer zu Köln	22.01.2016	Die Belange der gewerblichen Wirtschaft werden durch das Vorhaben nicht berührt.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein städtebauliches Abwägungserfordernis.

Folgende beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:	
1	AG der Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreis, Hr. Walter Schröder
2	AggerEnergie GmbH
3	Aggerverband
4	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
5	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6
6	Bezirksregierung Köln, Dezernat 25
7	Bezirksregierung Köln, Dezernat 35
8	Bezirksregierung Köln, Dezernat 51
9	Bezirksregierung Köln, Dezernat 52
10	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53
11	BM 04 II-60, Gemeinde Marienheide
12	Bundesamt für Immobilienaufgaben
13	Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Bergisches Land e.V.
14	Eisenbahnbundesamt
15	Erzbistum Köln
16	Evangelische Kirche im Rheinland
17	Evangelische Kirche Kotthausen
18	Evangelische Kirche Müllenbach
19	Finanzamt Gummersbach
20	Gemeinde Lindlar, Der Bürgermeister
21	Handwerkskammer zu Köln
22	Katholische Pfarrgemeinde Marienheide
23	Kreishandwerkerschaft Bergisches Land
24	Landesbetrieb Straßenbau NRW
25	Landschaftsverband Rheinland - Rheinisches Amt für Denkmalpflege
26	Landwirtschaftskammer Rheinland
27	Nahverkehr Rheinland
28	OVAG Niederseßmar
29	RWE Energie AG Bergisch Land
30	SIREO Real Estate ASSET Management GmbH
31	Stadt Gummersbach, Der Bürgermeister
32	Stadt Meinerzhagen, Der Bürgermeister
33	Stadt Wipperfürth, Der Bürgermeister
34	Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
35	Wupperverband
36	II-32, Gemeinde Marienheide
37	III-66, Gemeinde Marienheide